

29.11.2019  
AZ 025.11  
Christa Armbruster

### **Zusammensetzung des Ortschaftsrats Dörnach**

- **Ausscheiden und Verabschiedung von Ortschaftsratsmitglied Thomas Fuchslocher**
- **Nachrücken des Nachfolgers Herr Joachim Kriwanek,**
- Feststellung von Hinderungsgründen**

#### **I. Beschlussvorschlag**

##### Für den Ortschaftsrat Dörnach

1. Es wird festgestellt, dass Herr Thomas Fuchslocher durch seinen Wegzug von Dörnach nach Pliezhausen sein Bürgerrecht in Dörnach und somit die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Dörnach verliert. Er scheidet aus diesem Grund aus dem Ortschaftsrat Dörnach aus.
2. Für Herrn Thomas Fuchslocher rückt Herr Joachim Kriwanek als nächste festgestellte Ersatzperson der Dörnacher Bürgerliste (DÖB) für den Rest der Amtszeit in den Ortschaftsrat Dörnach nach.
3. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Joachim Kriwanek kein Hinderungsgrund vorliegt. Seinem Eintritt in den Ortschaftsrat Dörnach steht nichts entgegen.

##### Für den Gemeinderat

Kenntnisnahme

#### **II. Begründung**

1. Ausscheiden von Ortschaftsratsmitglied Thomas Fuchslocher  
Herr Ortschaftsrat Thomas Fuchslocher hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er zum 01.01.2020 von Dörnach nach Pliezhausen umzieht. Damit verliert er gem. § 13 der Gemeindeordnung (GemO) sein Bürgerrecht in Dörnach und somit gem. § 69 Abs. 1 GemO auch die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Dörnach. Er scheidet durch den Verlust seiner Wählbarkeit aus dem Ortschaftsrat Dörnach aus (§ 69 Abs. 1 und § 72 i.V.m. § 31 Abs. 1 GemO).

Sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat tritt zum Zeitpunkt seines Wegzugs aus Dörnach automatisch ein, zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Ortschaftsrat die Feststellung, dass die Voraussetzung für sein Ausscheiden gegeben ist.

2. Nachrücken von Herrn Joachim Kriwanek

Scheidet ein Mitglied des Ortschaftsrates im Laufe der Amtszeit aus, rückt für den Rest der Amtszeit gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Herr Fuchslocher hatte einen Sitz der Dörnacher Bürgerliste (DÖB) inne. Nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26.05.2019 wurde Herr Joachim Kriwanek als nächste Ersatzperson der DÖB für den Ortschaftsrat Dörnach festgestellt. Herr Kriwanek wurde dies mitgeteilt. Er hat schriftlich erklärt, dass er keine Ablehnungsgründe im Sinne von § 16 GemO geltend macht.

3. Feststellung von Hinderungsgründen

Gemäß § 72 i.V.m. § 29 Abs. 5 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei der nachrückenden Person ein Hinderungsgrund für das Eintreten in den Ortschaftsrat vorliegt. Liegt ein solcher vor, ist der Eintritt in den Ortschaftsrat unmöglich. Der Verwaltung sind bei Herrn Kriwanek keine Hinderungsgründe (vgl. Anlage 1) bekannt. Die Überprüfung durch die Verwaltung kann aber naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Herr Kriwanek konnte ebenfalls keinen Hinderungsgrund erkennen. Für den Fall, dass auch dem Ortschaftsrat kein Hinderungsgrund bekannt ist, kann festgestellt werden, dass bei Herrn Kriwanek kein solcher vorliegt und er somit in den Ortschaftsrat eintreten kann.

Die Verpflichtung von Herrn Kriwanek wird in der ersten Sitzung des Ortschaftsrats Dörnach im neuen Jahr erfolgen.

gez.  
Christa Armbruster

Anlage: 1

## Gemeindeordnung

### § 16

#### Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
1. ein geistliches Amt verwaltet,
  2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
  3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
  4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
  5. anhaltend krank ist,
  6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
  7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.
- Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.
- (3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

### § 29

#### Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
  2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) *(aufgehoben)*
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) *(aufgehoben)*
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.